

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.09.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007, zuletzt geändert am 09.Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1.) § 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Modul in der Kernphase kann nur belegen, wer mindestens 30 Kreditpunkte aus der Orientierungsphase erworben hat und mindestens eine der beiden Modulprüfungen Modul B-I (Quantitative Methoden I) oder Modul B-II (Quantitative Methoden II) bestanden hat.“

2.) Der Abschnitt „1. Studienabschnitt“ der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„In der Orientierungsphase (erstes und zweites Semester) sind insgesamt 60 Kreditpunkte zu erbringen. Davon entfallen

- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul A: „Physiologische Grundlagen des Verhaltens I und II“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-I: „Quantitative Methoden I“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-II: „Quantitative Methoden II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul C: „Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul G: „Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Denken I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul H: „Allgemeine Psychologie II: Lernen, Gedächtnis, Motivation, Emotion I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul I: „Biologische Psychologie: Einführung in die Biologische Psychologie I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul K: „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung I und II“
- Ein weiterer Kreditpunkt (30 Stunden) entfällt auf das Pflichtmodul „Versuchspersonenstunden“.

3.) § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Zu jedem Modul ist ein Anmeldezeitraum festzulegen. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden und bekannt zu machenden Frist möglich.

Nicht abgelegte Klausuren und mündliche Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachzuholen.“

4.) § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss unverzüglich – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein amtsärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung von Krankmeldungen ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009.

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)